



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Opera Deß H. hocherleuchten Vatters Basilij Magni, Ertzbischoffen zu Cæserea in Cappadocia

Basilius <Caesariensis>

Jngolstatt, 1591

VD16 B 647

Daß ein Oberster auß vätterlicher Lieb vnd Freundlichkeit/ die Sachen vnd
Geschäfft seiner Brüder/ so vnder jhm seynd/ selbst anordnen vnd
verwalten solle. Das XXVIII. Capitel.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38656

Daß ein gottseliger Mensch/für sich selbst kein sonderbare Arbeyt treiben soll.

Das XXVII. Capitel.

In gottseliger Mensch ist sein selber keinem Augenblick mächtig/also daß er seinen eignen/sonderbaren Geschäften auswarten wolte: Dann zu gleicher Weiß/wie sich das Instrument/ohn seinen Werkmeister nicht bewegt/ noch einiges Glied an dem ganzen Leib/ sich außser dem Willen des innwendigen Werkmeisters/ vnd Obersten des ganzen Leibs/ regen/oder darvon abßondern kan: Also mag auch ein geistlicher Mensch/ohne den Willen seines Vorsethers/ kein Arbeyt noch Geschäfte fürnehmen. Sagt er aber/ ihm sey auß Schwachheit des Leibs/ diß oder jenes Gebort zubalten vnmöglich/ Als dann soll der Oberst von solcher Schwachheit/ ein rechtmäßigs Urtheyl fällen. Wann aber der vorgemelde gottselig Mensch/ die Schrifft recht erfucht/ so wirdt er sich selbst immer zu antreiben/das jenig so ihm geborten/ordenlich zunolziehen/ seytimal also geschriben steht: **Ih** habe der Sünd noch nicht/ biß auff das Blut Widerstande gethan. Vnd anderstwo: Demnach so wöller ewelucke Händ/ vnd auffgelöste Knie/widerumb steiff machen.

Die Ordenspersonen seyn ihret selber kein Augenblick mächtig/ darumb können sie nichts thū ohne Erlaubnuß.

Seite. 12.

Daß ein Oberster auß väterlicher Lieb vnd Freundlichkeit/die Sachen vnd Geschäfte seiner Brüder/ so vnder ihm seynd/ selbst anordnen vnd verwalten solle.

Das XXVIII. Capitel.

Er Oberst aber soll sich als ein Vatter / so auff seine natürliche Kinder/ getrewe Sorg vnd Achtung gibet/ der Brüder Nothurfft in gemeyn/ernstlich annehmen/vnd sie alle/seinem Vermögen nach/ mit heylsamer Arzney versehen/vnnd wo erwan ein Glied vorhanden/ das mit geistlicher oder leiblicher Kraandtheit beschweret/dasselbig in wahrer Lieb/ vnd väterlicher Gutwilligkeit / stärken vnd auffrichten.

Künpte des Obersten in der Bruderschaft

Daß sich inn der geistlichen Versammlung oder Bruderschaft/nicht zwen oder drey Brüder zusammen schlagen vnd vereinigen sollen.

Das XXIX. Capitel.

Erner sollen die Brüder gegen einander in Christlicher Liebe stehen/doch nicht dermassen/daß sich zwen oder drey zusammen thün/ vnd ein besondere Gesellschaft vnder einander auffrichten/Dann solches heyst kein Lieb/ sondern ein Aufrehr vnd Spaltung/dardurch die Schalckheit deren/ so sich jetztangeregter massen zusammen schlagen/offenbar wirdt: Dann wann solche die gemeyne Zucht vnd Ordnung lieb hätten/ so wurden sie auch ein allgemeyne Lieb/ gegen allen Brüdern durch auß/ halten vnd beweisen. Wann sie sich aber vnder einander trennen vnd spalten/ vnd inn der gemeynen Versammlung/ noch ein besondere Versammlung auffrichten/ so ist solche Bündnuß vnd Freundschaft böß/ Dann andere Ding/ausserhalb gemeyner Ordnung/pslegen sie/(die Brüder) obbegriffner Gestalte zuvereinigen/nemblich/ ein verkehrte Newerung/so dem gemeynen Stand der Bruderschaft/ganz zu entgegen ist.

Die Christlich Lieb pflegt kein Spaltung oder Trennung anzurichten.

Demnach wil sich nit gebüren/daß in der Versammlung bemeldte Gesellschaften gestattet/vnd die brüderliche Lieb/in ein besondere Bündnuß verkehrter werde/ Also daß sich der Bruder hierdurch allerley Schalckheit gebrauchen / darneben auch die gemeyne Zucht vnnnd Ordnung auffheben vnd verßören wolte: Sondern so lang angeregte Brüder alle zumal im guten verharren / soll ihz gemeyne Bruderschaft

Die gemeyne Bruderschaft soll gang vnd vnzertrennt bleiben.

Rek ij

der schaffe